

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

B90/Die Grünen
Stadtrat Herr Thomas Lehmann
Rathausstraße 1
09111 Chemnitz

Dienstgebäude Annaberger Straße 89
09120 Chemnitz

Datum 14.06.2011
Unser Zeichen 63.0
Durchwahl (0371) 488-6300
Auskunft erteilt Frau Strobel
Zimmer 180
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail

Ratsanfrage RA-220/2011 – Nachfrage Kulturpalast Rabenstein

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

am 12.05.2011 erhielt ich die Antwort der Bürgermeisterin Frau Wessler auf meine Ratsanfrage RA 145/2011 zur abgesetzten Erhaltungssatzung Kulturpalast Rabenstein. Leider hat Frau Wessler auf 2 der 3 Fragen nicht geantwortet. Deshalb bitte ich Sie nochmals, mir folgende Fragen zu beantworten.

1. Welche Gründe sprechen gegen die schnellstmögliche Behandlung der Erhaltungssatzung in den entsprechenden Gremien?
2. Bis wann muss die Erhaltungssatzung spätestens auf der Tagesordnung des Stadtrates stehen, um einen drohenden Abriss des Areals zu verhindern?

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Lehmann

Sehr geehrter Herr Lehmann,

Ihre Nachfragen möchte ich wie folgt beantworten:

1. Welche Gründe sprechen gegen die schnellstmögliche Behandlung der Erhaltungssatzung in den entsprechenden Gremien?

Eine Gefährdung der derzeit laufenden Bemühungen zu einer Ziel führenden Lösung mit dem jetzigen Eigentümer.

2. Bis wann muss die Erhaltungssatzung spätestens auf der Tagesordnung des Stadtrates stehen, um einen drohenden Abriss des Areals zu verhindern?

Mit Bescheid vom 06.08.2010 wurde die denkmalschutzrechtliche Genehmigung zum Abbruch des Denkmals versagt. Der hiergegen eingelegte Widerspruch ruht auf Vorschlag des Eigentümers bis August 2011.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Widerspruchsverfahren wieder aufgenommen, insofern keine Verlängerung hierzu einvernehmlich erfolgt.

Ob der Abbruch genehmigt wird, hängt ausschließlich davon ab, ob dem Eigentümer der Erhalt des Denkmals zumutbar ist. **Diese Prüfung beurteilt sich ausschließlich nach dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz.**

Im August 2011 soll gemeinsam mit dem Eigentümer beraten werden, in welchem Umfang eine wirtschaftliche Nutzung des Objektes möglich ist oder ein Verkauf angestrebt wird.

Mit einer Erhaltungssatzung nach BauGB werden die Ziele der kommunalen Planungshoheit formuliert, rechtlich ist dies ein paralleler Vorgang und kein direktes Einwirken in die denkmalschutzrechtlichen Verfahren.

Bei Vorliegen einer Erhaltungssatzung nach § 172 Baugesetzbuch entsteht jedoch ein weiteres Genehmigungserfordernis. Aber auch hier wäre nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob eine Genehmigung mit Auflagen in Betracht kommen könnte. Auch bei Vorliegen einer Erhaltungssatzung kann man somit zum gleichen Ergebnis kommen, wie bei ausschließlicher Anwendung des Denkmalschutzrechtes. Widerspruchsverfahren werden in beiden Fällen in der Landesdirektion behandelt.

Abhängig von den weiteren Entwicklungen wird erneut über die Einbringung einer Erhaltungssatzung zu entscheiden sein.

Für weitere Rückfragen stehe ich gern auch telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wessler
Bürgermeisterin